

Claudia Beetz

Stellvertretung als Instrument der Sicherung und Stärkung der Patientenautonomie

Ein Beitrag zur Komplementarität von Zivil- und Sozialrecht

Kapitel 1

Staatliche Fürsorge

Im Grundgesetz verankert ist die Verpflichtung des Staates, die Würde des Menschen zu achten und dessen Handlungsfreiheit zu garantieren. Diese Pflicht umfasst es auch, die rechtliche und soziale Identität der betroffenen Personen zu sichern aber auch diese vor sich selbst zu schützen.⁸⁹ Deutlicher wird dieser Problemkreis mit der in das deutsche Recht inkorporierte Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)⁹⁰, nach der die dem Menschen innenwohnende Würde, seine individuelle Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen und der Unabhängigkeit der Menschen zu achten ist (Art. 3 lit. a). Konkret sieht Art. 12 Abs. 2 und UN-BRK vor, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und ihnen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, Unterstützung zu gewähren ist. Damit ist nicht nur die Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums gemeint, es impliziert gleichsam neben der unterstützenden auch die rechtsfürsorgliche Betreuung betroffener Personen als Ausgleich bestehender Defizite.⁹¹ Durch die rechtsfürsorgliche Betreuung soll die rechtliche Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen wiederhergestellt werden, wenn diese selbst nicht eigenverantwortlich handeln können.⁹² Dies führt zu einer Ablösung des Leitbilds der „substituted decision“ durch das Leitbild der „supported decision“.⁹³ Durch die Unterstützung soll es den betroffenen Personen ermöglicht werden, wie ein uneingeschränkt eigenverantwortlich Handelnder am

89 Vgl. dazu Art. 8 EMRK, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1, Art. 12, Art. 14 GG und die Staatszielbestimmung Art. 20 GG – Demokratie- und Sozialstaatsprinzip; vgl. dazu Spickhoff, AcP 208 (2008), 347, S. 350 m. w. N.

90 UN-BRK vom 13. 12. 2006 in Kraft getreten durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. 12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. 12. 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. 12. 2008 (BGBl. II 1419) in Verbindung mit (i.V.m.) den Bekanntmachungen vom 5.6.2009 (BGBl. II 812, 818).

91 Schulte, Betrifft Betreuung 8, S. 29, 30; Lipp, Betrifft Betreuung 8, S. 15, 18 f.

92 Müller-Freienfels in: FS Max Keller zum 65. Geburtstag, 1989, S. 35, S. 46 ff.; Holzhauer/Reinicke, Betreuungsrecht, Vorwort; vgl. zur Institution der gesetzlichen Vertretung Kunz, Gesetzliche Vertretungsbefugnisse von nahen Angehörigen für Volljährige, S. 3 ff. m. w. N.

93 Aichele/von Bernstoff, BtPrax 2010, 199

Rechtsverkehr teilzunehmen.⁹⁴ Mit der Betreuung schafft der fürsorgliche Rechtsstaat eine Art Notordnung für den Fall der Handlungsunfähigkeit, wenn dafür keine autonome Vorsorge getroffen hat.⁹⁵ Im Lichte der UN-BRK ist die Einrichtung einer Betreuung noch stärker als bisher am Grundsatz der Erforderlichkeit gem. § 1896 Abs. 2 BGB zu orientieren.⁹⁶

Die Rechtsfigur der Betreuung wurde im Jahr 1992⁹⁷ eingeführt und löste die Vorgängerregelungen der Vormundschaft bzw. der Gebrechlichkeitspflegschaft ab. Mit dieser Gesetzesreform änderte der Gesetzgeber nicht nur den Namen der Rechtsinstitution, sondern es kam zu einer umfassenden Reform des Rechtsgebietes, deren Ziel es war, den Eingriff in die Rechte betroffener Personen zu reduzieren und die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten.⁹⁸ Besonders deutlich zeigt sich der Wechsel der Ausrichtung der Rechtsfürsorge daran, dass die noch im Vormundschaftsrecht vorgesehene Entmündigung⁹⁹ und damit der Verlust der Geschäftsfähigkeit abgeschafft worden ist. Eine Entmündigung war nicht nur im Interesse der betroffenen Personen, sondern auch im Drittinteresse möglich.¹⁰⁰ Die Betreuung hingegen ist als soziale Leistung der Gesellschaft für den Hilfebedürftigen konzipiert, wobei die Integritäts- und Entfaltungsinteressen im Vordergrund stehen.¹⁰¹ Die Entwicklung ging von der fremdbestimmten zur selbstbestimmten Fürsorge, sodass nun die Einrichtung einer Betreuung die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person unberührt lässt.¹⁰²

-
- 94 Lipp in: Wolter/Riedel/Taupitz, S. 80; Holzhauer/Reinicke, Betreuungsrecht, Vorwort; Kunz, Gesetzliche Vertretungsbefugnisse von nahen Angehörigen für Volljährige, S. 3 ff. m. w. N.
- 95 Diekmann, BtPrax 2003, 200, S. 201; Nebe, Selbstbestimmte Organisation komplexer ambulanter Pflegeleistungen, S. 77; ähnlich auch: Diederichsen in: Palandt, Einf. § 1896 Rn. 2
- 96 Lipp, FamRZ 2012, 669; Lipp, BtPrax 2010, 263; Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht vom 20. 10. 2011; Pitschas verlangt eine Reformierung des Betreuungsrechts: FPR 2012, 61
- 97 Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. 09. 1990 - BGBl. Teil I, S. 2002. In Kraft getreten: 01. 01. 1992
- 98 Vgl. dazu Kollmer, Selbstbestimmung im Betreuungsrecht, S. 39 m. w. N.; Cypionka, NJW 1992, 207; Damrau/Zimmermann, BetrR, Vor § 1896 Rn. 3
- 99 Vgl. §§ 1896, 1910 BGB a. f. und §§ 6, 104 Nr. 3, 1896 BGB a. f.; Holzhauer/Reinicke, Betreuungsrecht, Einleitung, Rn. 1 ff.
- 100 Sachsen-Gessaphe, Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige, 205 ff.
- 101 Kollmer, Selbstbestimmung im Betreuungsrecht, S. 39
- 102 Vgl. dazu Spickhoff, AcP 208 (2008), 347, S. 368 ff.

Ein zentrales Grundprinzip des Betreuungsrechts ist die Achtung der Wünsche und damit des Willens der betroffenen Person als ein Element der Selbstbestimmung. Soweit die Betreuung zum Schutz den Wünschen der zu betreuenden Person die rechtliche Anerkennung versagt, ist sie potenzielle Fremdbestimmung und Zwang.¹⁰³ Ein Eingriff erfolgt nicht nur in die Würde des Menschen und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern im Regelfall durch die Einwilligung in die Heilbehandlung auch in das Recht auf körperliche Unversehrtheit – dies ist nur mit der Fürsorgepflicht des Staates und dem Sozialstaatsprinzip zu rechtfertigen.¹⁰⁴ Ein solcher Eingriff darf nur erfolgen, soweit sich die betroffene Person nicht mehr selbst zu helfen vermag; eine umfassende staatliche Gesundheitsvormundschaft besteht nicht.¹⁰⁵ Der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderung kommt in der Entwicklung des Betreuungsrechts ein deutlicher Schwerpunkt zu.¹⁰⁶ Um den Schutz des Selbstbestimmungsrechtes zu verwirklichen, sind im Betreuungsrecht vier Grundsätze verankert: der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Grundsatz der Erhaltung der weitest gehenden Autonomie der betroffenen Personen sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis, der Grundsatz der Mitbestimmung und der Grundsatz der Leistungsbetreuung.¹⁰⁷

Zur Umsetzung dieser Grundsätze ist die Beachtung der Wünsche und des Willens der zu betreuenden Personen nicht nur oberstes Grundprinzip der Rechtsfürsorge, sondern auch deren Legitimationsgrundlage.¹⁰⁸ Die Betreuung darf nicht gegen den freien Willen der betroffenen Personen eingerichtet werden.¹⁰⁹ Neben der Einrichtung der Betreuung¹¹⁰ ist auch die Durchführung der Betreuung an den Wünschen der zu betreuenden Person auszurichten (§ 1901 Abs. 3, § 1901 a BGB). Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Be-

103 Vgl. dazu Lipp in: Wolter/Riedel/Taupitz, S. 79 f. m. w. N.; Lipp, Betrifft Betreuung 8, S. 15; Kuhlmann, Einwilligung in die Heilbehandlung alter Menschen, 1996, S. 130 ebenfalls m. w. N.

104 Kuhlmann, Einwilligung in die Heilbehandlung alter Menschen, 1996; S. 130 ff. m. w. N.

105 Dies entspricht auch der Intention der UN-BRK

106 BVerfG 07. 10. 1981 - 2 BvR 1194/80 - BVerfGE 58, 208, 224 ff., 227

107 Vgl. dazu die Übersicht bei Kollmer, Selbstbestimmung im Betreuungsrecht, S. 57

108 Sachsen-Gessaphe, Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige, 205, 206 m. w. N.; Bienwald in: Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, Kommentar Betreuungsrecht, § 1901 Rn. 6, 9; Lipp, JZ 2006, 661, 65

109 § 1896 Abs. 1 a BGB; vgl. dazu Spickhoff, AcP 208 (2008), 347, S. 365; Dodegge, FPR 2008, 591, 591

110 Vgl. dazu auch die Wunschbeachtungspflicht bei der Auswahl der Betreuungsperson - § 1897 Abs. 4 BGB

treuers, wichtige Entscheidungen mit dieser zu besprechen, um so der hohen Wertigkeit der Achtung der Wünsche, der Vorstellungen und der Lebenslagen der betroffenen Personen¹¹¹ und dem Ziel der Rehabilitation nach § 1901 Abs. 4 BGB gerecht zu werden.¹¹² Stimmen diese Wünsche und die Entscheidung des Betreuers überein, liegt faktisch zwar kein zu rechtfertigender Eingriff in die Selbstbestimmung vor – es bleibt dennoch eine Erklärung durch „Fremde“.¹¹³

Daher ist das Betreuungsrecht vom Erforderlichkeitsgrundsatz geprägt, dies bedeutet, dass sowohl die Einrichtung einer Betreuung als auch der Umfang der Betreuung am Erforderlichkeitsgrundsatz auszurichten, die Voraussetzungen der Betreuung sowohl in Hinblick auf das Ob der Einrichtung einer Betreuung als auch auf den Umfang der Betreuung restriktiv auszulegen sind, ja sogar die Eingriffsvoraussetzungen genau festgelegt sein müssen.¹¹⁴ Gleichzeitig müssen Vorkehrungen zum Schutz der Autonomie, aber auch zum Schutz der zu betreuenden Personen getroffen werden. Diese Systematik soll hier untersucht werden.

A Einrichtung der Betreuung

Eine Betreuung ist einzurichten, wenn die volljährige betroffene Person aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 BGB). Damit zeigt sich ein zweigegliederter Grundtatbestand der Einrichtung der Betreuung.¹¹⁵ Zum einen muss die betroffene Person an einer bestimmten Erkrankung leiden,¹¹⁶ zum anderen darf die betroffene Person aufgrund dieser Erkrankung nicht mehr in der Lage sein, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Dabei muss die Erkrankung oder Behinderung eine solchen Grad erreichen, dass die Fähigkeit der betroffenen Person zur Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts ausgeschlossen oder so erheblich

111 Vgl. dazu Kollmer, Selbstbestimmung im Betreuungsrecht, S. 45 ff., 117 f.; Nebe, Selbstbestimmte Organisation komplexer ambulanter Pflegeleistungen, S. 77 f.

112 BTDrucks. S. 11/4528, S. 68 ff.

113 Kuhlmann, Einwilligung in die Heilbehandlung alter Menschen, 1996, 132, Lipp, Freiheit und Fürsorge, S. 131

114 BVerfG 02. 06. 1999 - 1 BvR 1689/96 - FamRZ 1999, 1419, 1420; Bienwald in: Staudinger § 1896 Rn. 4; Schwab in: MK-BGB, § 1896 Rn. 38; ausführlich im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention: Lipp, BtPrax 2010, 263; Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht vom 20. 10. 2011

115 Bienwald in: Staudinger § 1896 Rn. 17

116 Vgl. dazu ausführlich: Schwab in: MK-BGB, § 1896 Rn. 8 ff.

beeinträchtigt ist, dass diese zu eigenverantwortlichen Entscheidungen im betreffenden Aufgabenbereich nicht in der Lage ist.¹¹⁷ Nicht ausreichend ist es, wenn sich auch ein gesunder Volljähriger bei den jeweiligen Rechtsangelegenheiten eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters bedienen würde.¹¹⁸ Das Unvermögen muss sich in dem Bereich zeigen, für den der Betreuer bestellt werden soll.

Dabei zeigt sich die Bedeutung des im Juni 2005¹¹⁹ eingefügten Absatzes 1 a in § 1896 BGB. In diesem hat der Gesetzgeber den wichtigen Grundsatz, dass eine Betreuung nicht gegen den freien Willen der betroffenen Person eingerichtet werden darf, ausdrücklich formuliert. Die Regelung wird dann relevant, wenn die betroffene Person zur Selbstbestimmung fähig ist und eine Betreuung ablehnt.¹²⁰

Die Betreuung ist nur für solche Aufgabenbereiche einzurichten, für die sie auch erforderlich ist. Daher kann es notwendig sein, dass der Aufgabenbereich der Gesundheitssorge nur auf einzelne therapeutische Maßnahmen begrenzt wird, z. B. auf den nervenärztlichen Bereich.¹²¹

B Autonomie der betreuten Person

Der Betreuer vertritt die betreute Person gem. § 1902 BGB als gesetzlicher Vertreter im Rahmen seiner Aufgabenkreise. Willenserklärungen, die der Betreuer abgibt, erwachsen in Rechtskraft, da dieser im Rahmen seines Aufgabenkreises unbeschränkte Vertretungsmacht hat. Dabei ist der Betreuer im Innenverhältnis jedoch nicht frei – er hat gem. § 1901 Abs. 2 BGB die Angelegen-

117 OLG Hamm 30. 08. 1994 - 15 W 237/94 - FamRZ 1995, 433, 435; OLG München 06. 04. 2005 - 33 Wx 032/05, 33 Wx 32/05 - BtPrax 2005, 156

118 OLG München 06. 04. 2005 - 33 Wx 032/05, 33 Wx 32/05 - BtPrax 2005, 156

119 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) vom 21. 04. 2005, BGBl, I, Nr. 23, S. 1073, am 01. 07. 2005 in Kraft getreten.

120 Schwab in: MK-BGB, § 1896, Rn. 27, 29 ff. ausführlich zu dieser Regelung Rn. 23 ff.; Bienwald in: Staudinger § 1896 Rn. 22

121 BayObLG 22. 07. 1993 - 3Z BR 83/93 - FamRZ 1993, 1489, 1490; BayObLG 17. 03. 1994 - 3Z BR 293/93 - FamRZ 1994, 1059, 1060; BayObLG 24. 03. 1994 - 3Z BR 71/94 FamRZ 1994, 1060, 1061; BayObLG 22. 12. 1994 - 3Z BR 250/94 - BtPrax 1995, 64, 65; BayObLG 03. 08. 1995 - 3Z BR 190/95 - FamRZ 1996, 250; BayObLG 22. 09. 2000 - 3Z BR 220/00, 3Z BR 221/00 - FamRZ 2001, 935; LG Regensburg 29. 01. 1993 - 7 T 378/92 - FamRZ 1994, 402; OLG Oldenburg 23. 07. 2003 - 5 W 107/03 - NdsRpfl 2003, 387; OLG Oldenburg 29. 05. 2003 - 5 W 79/03 - FamRZ 2004, 1320, 1321

heiten der betroffenen Person so zu erledigen, wie es deren Wohl entspricht.¹²² Als ein wichtiges Element des Wohls sieht der Gesetzgeber in § 1901 Abs. 2 BGB an, dass die betreute Person sein Leben nach seinen Vorstellungen und Wünschen gestalten kann. In Absatz 3 wird der Betreuer vorrangig an die Wünsche der betroffenen Person gebunden, soweit diese nicht dessen Wohl zu widerlaufen oder dem Betreuer nicht zuzumuten sind. Zusätzlich ist der Betreuer verpflichtet, wichtige Angelegenheiten mit der betreuten Person zu besprechen, die Grenze dieser Verpflichtung ist auch hier im Wohl der betreuten Person zu sehen (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB). Durch diese Regelungsstruktur soll dem Grundsatz der Erhaltung der weitest möglichen Autonomie und Mitbestimmung der betroffenen Person Rechnung getragen werden.¹²³ Darüber hinaus liegt eine wichtige Aufgabe des Betreuers darin, die Rehabilitation und die Eingliederung der betreuten Person zu fördern – er soll daher gem. § 1901 Abs. 4 BGB Möglichkeiten nutzen, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Neu in die Systematik des Betreuungsrechts wurden mit dem 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz¹²⁴ die Regelungen über die Feststellung des Patientenwillens nach §§ 1901 a und b BGB eingeführt. Damit wurde im Bereich der Gesundheitssorge der Handlungsmaßstab des Betreuers konkretisiert.¹²⁵ Um die Neuregelungen deutlich zu machen, erfolgt zunächst eine Analyse der bisherigen Regelungen in Bezug auf die Wünsche der betroffenen Person, die für

-
- 122 Die Beschränkung der Handlungskompetenz des Betreuers hat nach der h. m. keine Außenwirkung - Wünsche und Weisungen des Betreuten führen damit nicht zur Beschränkung der Rechtsmacht des Betreuers im Außenverhältnis: Roth in: Erman, § 1901 Rn. 25; a. A. für eine Ausdehnung der Beschränkung auch auf das Außenverhältnis: Nebe, Selbstbestimmte Organisation komplexer ambulanter Pflegeleistungen, S. 79 f.; Spickhoff, AcP 2008 (2008), 347, 365, 403; Mayer, Medizinische Maßnahmen an Betreuten, 1995, S. 105 ff.
In Bezug auf die Einwilligungsvertretung im strafrechtlichen Bereich sieht Kuhlmann, Einwilligung in die Heilbehandlung alter Menschen, 1996, 209 ff. eine Versagung der Wirksamkeit der Betreuereinwilligung bei der Überschreitung der Kompetenz aus dem Innenverhältnis für angebracht, um so dem Gedanken der (General) -Prävention gerecht zu werden.
- 123 Bienwald in: Staudinger § 1901 Rn. 4; dabei bestanden anfänglich erhebliche Probleme bei der Umsetzung dieses Ziels, insbesondere der Auslegung des Wohls – vgl. dazu Bienwald, FamRZ 1992, 1125, 1127 ff. m. w. N.
- 124 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. 07. 2009 – BGBl. I, 2286 (31. 07. 2009) – in Kraft getreten 1. 09. 2009
- 125 Lex specialis: Hoffmann in: Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, Kommentar Betreuungsrecht § 1904 Rn. 52

Entscheidungen des Betreuers, die nicht zur Gesundheitssorge gehören, weiterhin Geltung besitzen. Darüber hinaus soll auch das Zusammenspiel zwischen den §§ 1901 und 1901 a BGB dargestellt werden.

I. Maßstab des Betreuerhandelns nach § 1901 BGB

1. Wohl der betreuten Person nach § 1901 Abs. 2 BGB

Das Wohl der betreuten Person war bereits im Vormundschafts- und Pflegeschaftsrecht entscheidender Maßstab für das Handeln des gesetzlichen Vertreters.¹²⁶ Die Bedeutung des Betreutenwohls gestaltet sich nunmehr durch die veränderten Grundsätze im Betreuungsrecht anders; die Wünsche der betreuten Person stehen deutlich im Vordergrund.¹²⁷ In den Gesetzesunterlagen finden sich zwar aufgrund der sicherzustellenden Flexibilität des Begriffs nur wenige Hinweise zu seiner Interpretation. Der Gesetzgeber habe jedoch nach der Gesetzesbegründung in Satz 2 der Regelung klarstellen wollen, dass zum Wohl der betreuten Person auch die Möglichkeit gehöre, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.¹²⁸

Der Begriff des Wohls wird im BGB auch genutzt, um die Rechte und Pflichten im Eltern-Kind-Verhältnis zu bestimmen. Der Begriff des Kindeswohls dient daher zunächst als Auslegungsgrundlage für den Begriff des Betreutenwohls. Dieser wird als die „Gesamtheit der Bewahrungs- und Entfaltungsinteressen, der persönlichen wie der wirtschaftlichen“¹²⁹ definiert, und kann demzufolge als „Zustand eines vollkommenen biologischen, sozialen und psychischen Wohlbefindens“ verstanden werden.¹³⁰ Eine vollständige Übertragung dieser Grundlagen ist wegen der unterschiedlichen Kompetenzen von Betreuern und Eltern nicht möglich – dem Betreuer obliegt nicht die Erziehung der betreuten Person. Vielmehr bezieht sich die Betreuung auf den Ausgleich rechtlicher Defizite; den bereits ausgeprägten individuellen Lebens- und Wertvorstellungen, als Abbild der Individualität des Einzelnen, ist bei der rechtlichen Sorge um einen Volljährigen daher Rechnung zu tragen.¹³¹

Eine solche Interpretation ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Danach bestimmt sich das Wohl der betreuten Person nicht ausschließlich

126 Vgl. dazu GesE BReg. BTDrucks. 11/4528, S. 133

127 BTDrucks. 11/4528, S. 67, 133

128 GesE BReg. BTDrucks. 11/4528

129 Schwab in: MK-BGB, § 1901 Rn. 9; Roth in: Erman, § 1901 Rn. 3

130 Roth in: Erman, § 1901 Rn. 3 m. w. N.

131 Bienwald in: Staudinger § 1901 Rn. 22; Schwab in: MK-BGB, § 1901 Rn. 9

objektiv, sondern vorrangig subjektiv (§ 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB). Dies folgt auch aus den Überlegungen des Gesetzgebers.¹³² Die individuellen Lebensplanungen und die Vorstellungswelt einer volljährigen Person sind entscheidende Kriterien zur Feststellung deren Wohls.¹³³ Zusätzlich wird in der Regelung des 1901 Abs. 4 Satz 1 BGB der Betreuer verpflichtet, den Gesundheitszustand der betreuten Person, soweit es in seiner Macht steht, zu verbessern bzw. eine Verschlimmerung bestehender Krankheiten zu verhindern. In der Zusammenschau dieser Regelungen zeigt sich, dass vor allem die Interessen der betreuten Person bei der Durchführung der Betreuung im Vordergrund stehen. Diese differieren je nach Alter und bisheriger Lebenserfahrung, aber auch nach Art der Erkrankung oder Behinderung.

Das Wohl der betreuten Person ist damit konkret und einzelfallbezogen zu bestimmen, wobei die jeweilige Lebenssituation, die jeweilige Krankheit oder Behinderung der betroffenen Person sowie deren finanzielle Lage zu beachten sind.¹³⁴ Daraus ergibt sich auch, dass eine betreute Person keinen anderen Einschränkungen oder Begrenzungen unterliegt, als eine nicht betreute Person. Auch diese kann Entscheidungen treffen, die nicht als vernünftig gelten oder gar den Maßstäben anderer Personen, insbesondere des Betreuers, entsprechen.¹³⁵ Als Maßstab für Entscheidungen des Betreuers können somit nicht seine eigenen Wertungen und Vorstellungen von einem angemessenen Leben dienen; die Beurteilung hat aus der Sicht der betroffenen Person zu erfolgen.¹³⁶ Dies wird verdeutlicht, wenn man an den Genuss von Tabak oder die Auswahl von Nahrungsmitteln denkt, die objektiv gesehen nicht dem Wohl entsprechen.

Dem Betreuer obliegt bei der Feststellung des Wohls der betreuten Person ein Beurteilungsspielraum. Dazu sollte er zunächst die objektive Interessenlage als Ausgangspunkt feststellen und diese dann anhand von subjektiven Kriterien korrigieren.¹³⁷ Das Ziel der Behandlung, etwa eine Krankheit zu lindern oder den Gesundheitszustand wiederherzustellen, aber auch die durch die Behandlung entstehenden Risiken für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit

132 GesE BReg. BTDrucks. 11/4528, S. 133

133 GesE BReg. BTDrucks. 11/4528, S. 133; § 1901 Abs. 2 BGB spricht davon, dass es zum Wohl des Betreuten gehört, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

134 Schwab in: MK-BGB, § 1901 Rn. 9; Mayer, Medizinische Maßnahmen an Betreuten, 1995, S. 67; GesE BReg. BTDrucks. 11/4528, S. 133

135 Bienwald, FamRZ 1992, 1125, 1128 f.

136 Kuhlmann, Einwilligung in die Heilbehandlung alter Menschen, 1996, 205; Mayer, Medizinische Maßnahmen an Betreuten, 1995, S. 67

137 Taupitz, Gutachten A für den 63. Deutschen Juristentag 2000, A 70; Vgl. dazu ausführlich Mayer, Medizinische Maßnahmen an Betreuten, 1995, S. 67 ff.